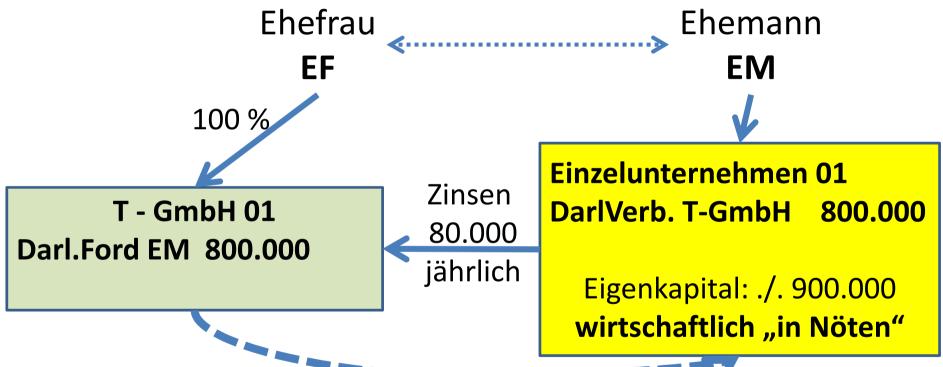
Darlehen und Zinsen in der Betriebsprüfung

Ulrich Breier





T - GmbH überlässt Einzelunternehmen EM auf unbestimmte Zeit ein Darlehen ohne Sicherheiten zum (vertraglich vereinbarten) Zinssatz von 10 % (= 80.000 € jährlich); angemessen: 10 % wegen Gefährdung !!??; bei Sicherheiten: angemessen nur 5 %

Fortsetzung Jahr 01

Frage:

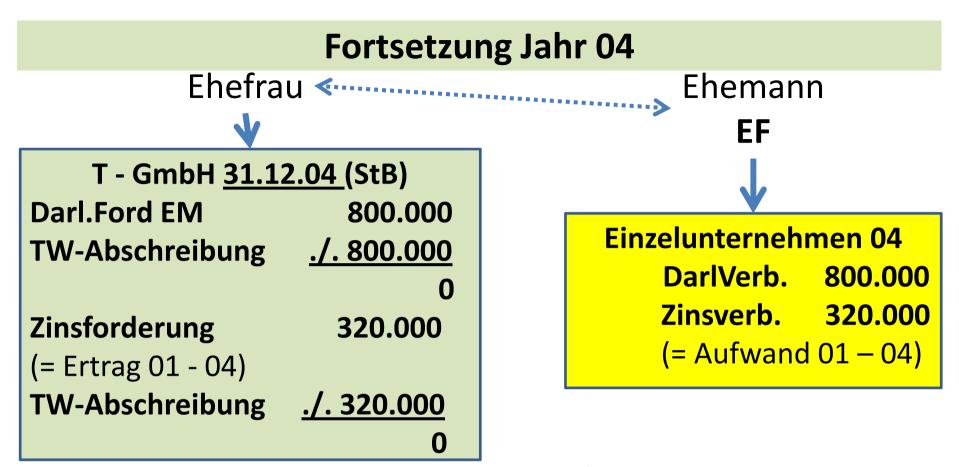
Ist fremdunübliche (wegen Ausfallgefährdung und fehlender Laufzeit) Darlehenshingabe "steuerlich" überhaupt ein "anzuerkennendes" Darlehen?

Falls kein anzuerkennendes Darlehen:

keine Darlehensforderung in Steuerbilanz bei T-GmbH, sondern Aufwand (= vGA 800.000 an EF) und Weiterleitung von EF über EM als Einlage in Einzelunternehmen EM)

Rechtsprechung und FinVerw.:

Auch Gefährdung der Rückzahlung von Anfang an und "falscher Zinssatz" führen – nach Maßgeblichkeit der HB für StB – bei zivilrechtlich wirksamem Darlehen zur "steuerlichen" Anerkennung des Darlehens; Ausnahme: keine erkennbare Rückzahlungsabsicht (BFH DStR 2009, 631; FG Köln, DStRE 2008, 931; s. aber auch BFH DB 2015, 465; Ernsthaftigkeit der Darlehenshingabe ist zu prüfen !!)



FG Münster (EFG 2014, 375; Rev.: BFH I R 5/14):

TW-Abschreibungen in 04 sind vGA; EM u. EF sind – bei vGA – nahe stehende Personen (anders ggf. bei § 32d Abs. 2 Nrn. 1 a u. b EStG (BFH BStBl. II 2014, 982 ff.);

also außerbilanzielle Hinzurechnungen bei T-GmbH: 1.120.000 Kein Zufluss vGA bei EF, da EM weiterhin Darlehen und Zinsen im Einzelunternehmen schuldet

Fortsetzung Jahr 05 ff.

Ehefrau Ehemann EF

T - GmbH 31.12.05 ff.

Darl.Ford EM 0

Zinsforderung (= Ertrag) 0 ??

Einzelunternehmen 05 ff.

DarlVerb. 800.000

Zinsverb. 320.000 (04)

jährl. ./. 80.000 (ab 05)

?????????

Betriebsprüfung:

Da zivilrechtlich weiterhin ein Darlehen mit Zinsvereinbarung besteht, ist der Verzicht auf Zinsen bei T-GmbH ab 05 als vGA (= jährlich 80.000) zu behandeln.

Behandlung 31.12.05 ff. jährlich:

Fortsetzung Jahr 05 ff.

FG Münster (a.a.O.):

Nach der Teilwertabschreibung bei T-GmbH ist das - zivilrechtlich weiterhin bestehende – Darlehen gesellschaftsrechtlich veranlasst und steuerbilanziell nicht mehr zu erfassen.

Es besteht steuerbilanziell kein Darlehen mehr, das einen Zinsanspruch auslösen könnte; Einordnung des Darlehens ist auf die Zinsforderungen (ab 05 ff.) zu übertragen.

Folge:

Da ab 05 (auch) die Zinsforderungen der T-GmbH dem außerbilanziellen (nicht betrieblichen, sondern dem gesellschaftsrechtlichen)
Bereich zuzuordnen und deshalb steuerbilanziell keine
Zinsforderungen mehr zu erfassen sind, scheidet die Annahme von vGAs hinsichtlich der Zinsen (ab 05 ff.) aus.

Fortsetzung Jahr 05 ff.

Eigene Auffassung:

Zivilrechtlich bleibt das Darlehen auch nach 04 bestehen (kein Verzicht auf Darlehensforderung oder Zinsen; es bleibt ein verzinsliches – zivilrechtlich wirksames – uns steuerlich anzuerkennendes Darlehen!)

Zivilrechtlich entstehen dann auch weiterhin jährliche Zinsforderungen (bei T-GmbH = jährlicher Ertrag 80.000) und Zinsverbindlichkeiten (im Einzelunternehmen des EM = jährlicher Aufwand 80.000);

beachte: bei der Gewerbesteuer bei EM weiterhin Zurechnung 80.000 gem. § 8 Nr. 1 GewStG).

Der Vorgang ist zwar – wie m.E. bereits ab 01 - gesellschaftsrechtlich veranlasst, aber weiterhin auch in der Steuerbilanz der T-GmbH (GmbH hat keine außerbilanzielle "private" Sphäre) und im Einzelunternehmen EM abzubilden

Bis zu einem Forderungsverzicht der T-GmbH auf das Darlehen sind zivilrechtlich bestehende Zinsforderungen bei T-GmbH weiterhin steuerbilanziell zu erfassen.

Der Aufwand aus der Nichterfassung der Zinsen (= Abschreibungen der Zinsforderungen ab 05 ff.) ist jeweils vGA (jährlich 80.000).

Problem:

Bewertung eines Darlehensverzichts ab 05 ff.

Fortsetzung Ausgangsbeispiel

In 06 verzichtet T-GmbH (Geschäftsführerin ist EM) auf die Darlehensforderung von 800.000

Problem:

Bewertung des nun erst vorliegenden Abflusses bei der T-GmbH und des Zuflusses der vGA bei EF (s. § 20 Abs. 5 EStG)??:

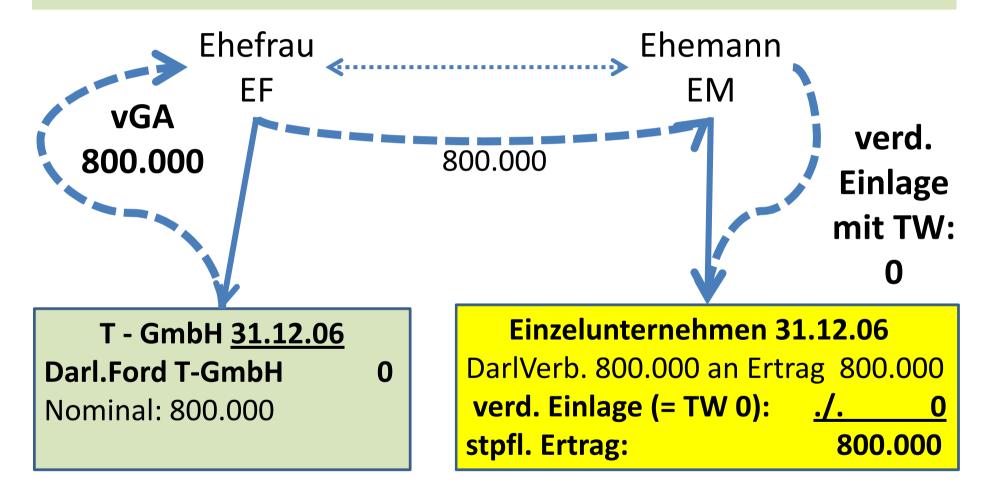
- O € (= Werthaltigkeit der Darlehensforderung)
 oder
- 800.000 (= Nominalwert der Darlehensforderung)

FG München (EFG 2014, 1302;,NZB eingelegt; Az. des BFH: IX B 45/14): **Nominalwert** (EM wird in dieser Höhe von der Verbindlichkeit befreit; es kommt nur auf die Sicht des Schuldners an)

FinVerw.:

auch innerhalb der FinVerw. hoch umstritten (keine einheitl. Meinung); s. aber Tz. 31 des BMF-Schreibens zu § 1 AStG (BStBl. I 2011, 277)

Problem: Bewertung verdeckte Einlage bei T-GmbH bei Darlehensverzicht 07



Problem:

Schenkungssteuer bei Darlehensverzicht durch T-GmbH

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG iVm. § 15 Abs. 4 ErbStG:

1. Ländererlass vom 14.3.2012:

Unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 7.11.2007 (BStBl. 2008 II, 258) soll auch bei einer Zuwendung an einen Nichtgesellschafter, der aber einem Gesellschafter nahesteht (= nahe stehende Person), zwar keine Zuwendung des Gesellschafters an die nahe stehende Person angenommen werden, aber eine freigebige Zuwendung der Kapitalgesellschaft an die nahe stehende Person gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in Betracht kommen (Tz. 2.6.1).

2. Rechtsprechung

FG Münster, EFG 2014, 301; s. auch FG Köln, EFG 2014, 1493): bei vGA an nahe stehen Person keine Schenkung der GmbH.

BFH vom 27.8.2014 – II R 44/13: meines Erachtens offen gelassen.

Höhe der Zuwendung (Schenkung) in 06 bei Verzicht

0 (=Obergrenze ist Wert der erlassenen Forderung)

<u>oder</u>

800.000 (Substanzwerterhöhung bei EM;

s. Fischer in ZEV 2012, 77, 81)

M.E: 800.000

bei Annahme Schenkungswert 0 könnte anderenfalls Schenkungsteuer umgegangen werden, da bei unmittelbarer Zuwendung der 800.000 von EF – ohne den "Umweg" über das Darlehen - an EM (bzw. Einzelunternehmen EM) unstreitig Zuwendung von 800.000 von EF an EM vorläge

Problem:

Tz. 3.4.2 des Ländererlasses vom 14.3.2012:

Bei disquotaler Einlage (= Schenkung gem. § 7 Abs. 8 S. 1 ErbStG) ist Obergrenze bei der Bewertung der Zuwendung der Wert der erlassenen Forderung

Vielen Dank!!